

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 304/1996

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**§ 17. Inhalt der Satzung**

Die Satzung muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals, weiters ob Inhaber- oder Namensaktien ausgestellt werden;
4. die Nennbeträge der einzelnen Aktien und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der einzelnen Aktien;
5. die Art der Zusammensetzung des Vorstands (Zahl der Vorstandsmitglieder);
6. die Form der Veröffentlichungen der Gesellschaft.